

Corona-Krise - Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Neue, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) ermöglichen Ihnen eine spürbare Lohnkostenentlastung!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine **krisebedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall** vereinbart.

Beruht der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbares Ereignis** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind. 10 % Ihrer Arbeitnehmer mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

Ja

Es besteht für Ihr Unternehmen grundsätzlich Anspruch auf KUG (auch für Leiharbeiter).

- Jedoch müssen die Arbeitnehmer zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren Urlaub einsetzen. (Ausnahme: Urlaub, der bereits vor der Krise genehmigt wurde, muss üblicherweise nicht vorrangig zur Kurzarbeit eingesetzt werden.)
- Überstunden- und Arbeitszeitkonten müssen grundsätzlich vor der Gewährung des KUG aufgelöst werden.
- In Unternehmen mit entsprechenden Regelungen müssen keine negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden.

Die Höhe des KUG ist wie folgt gestaffelt:

- Generell beträgt das KUG 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts; für Arbeitnehmer mit mind. einem Kind 67 %.
- Vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020** gilt: Für Arbeitnehmer, die das KUG für eine um mind. 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, steigt es
- ab dem vierten Monat auf 70 % bzw. (für Haushalte mit mind. einem Kind auf) 77 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts und
- ab dem siebten Monat auf 80 % bzw. 87 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Achtung: Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Hinzuerdienste werden grundsätzlich angerechnet, vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 sind Hinzuerdienste aber bis zur Höhe des bisherigen Einkommens ohne Anrechnung auf das KUG möglich.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie für Ihre Beschäftigten im Rahmen des KUG zahlen, werden auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, und Heimarbeiter.

Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG

- Sie müssen den Arbeitsausfall der Arbeitsagentur per Formular anzeigen und die Gründe des Ausfalls darstellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. Nachträgliche Kontrollen sind möglich.
- Das KUG kann für bis zu 12 Monate bezogen werden, in besonderen Fällen 24 Monate.
- Ist der Anspruch noch im Jahr 2019 entstanden, kann die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.